

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterklasse in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionschluss Sonnabend nadim. 3 Uhr

Insertionspreis pro leistungspaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zeilen 50 Pfg.

Der Achttundentag in Gefahr!

Gemäß den Bestimmungen des auf die Arbeit bezugnehmenden Teiles im Friedensvertrag müssen die Beschlüsse des Internationalen Verbandes der Arbeit im Völkerbunde vom 28. Oktober 1919 zu Washington auch von Deutschland ratifiziert werden. Wie sich nun die Regierung die gesetzliche Einführung des Achttundentages und die sonstigen Arbeiterschutzbestimmungen denkt, geht aus einem Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter hervor.

In diesem Entwurf wird von vornherein an das Unternehmertum, besonders an die Kleinhandwerker, eine weitgehende Konzession gemacht, die die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in diesen Zweigbetrieben vollständig illusorisch macht. Im § 1 sind alle im Vertragsverhältnis stehenden Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Betriebes Beschäftigte einbezogen. Der § 2 setzt jedoch die Bestimmungen wieder für eine große Anzahl dieser Arbeiter und Angestellten außer Kraft, indem die Verordnung keine Anwendung finden soll für die Angestellten, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens 50 Arbeitnehmern sind, sowie auf Personen, die dem Versicherungsgesetz unterliegen oder sich als Lehrlinge in einer geordneten Ausbildung zu einer der dafelbst bezeichneten Beschäftigung befinden, ferner auf Betriebe, in denen lediglich Familienangehörige beschäftigt werden. In solchen Betrieben, wo Familienangehörige gemeinsam mit gewerblichen Arbeitern beschäftigt werden, finden die Bestimmungen Anwendung. Wenn der Entwurf Gesetz werden sollte, dann wird der Übertretung weiter Raum gelassen. In den Handwerksbetrieben wird sich die schlimmste Konkurrenz breit machen können; denn der Arbeitgeber, der mit seinen Söhnen arbeitet, braucht die achttündige Arbeitszeit nicht einzuhalten, ja noch mehr, solchen Betrieben sind überhaupt keine Schranken in der täglichen Arbeitszeit gesetzt, und selbst, wenn diese 16 und mehr Stunden im Tage betragen wird, so kann der Inhaber nicht strafbar gemacht werden.

Nach § 3 „darf die werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten“. Soweit gut. Nun kommen aber die Ausnahmen, die diese Bestimmungen wieder vollständig außer Kraft setzen. „Wenn an einzelnen Werktagen, insbesondere an den Tagen vor Sonn- und Festtagen, im Betriebe weniger als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet wird, kann der entstehende Ausfall an Arbeitsstunden dadurch ausgeglichen werden, daß die Arbeitszeit an den übrigen Werktagen der gleichen Woche verlängert wird. Die Gesamtzahl der Arbeitsstunden an den 6 Werktagen einer Woche darf jedoch nicht mehr als 48 Stunden und an den einzelnen Werktagen nicht mehr als 9 Stunden betragen. Eine längere Arbeitszeit, jedoch nicht über 11 Stunden täglich, ist in solchen Fällen nur dann zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Betriebsverhältnisse unvermeidbar ist und ihre Einführung innerhalb dreier Tage dem zuständigen Gewerbe- oder Vergaaffichtsbeamten zur Kenntnis gebracht wird.“

Für die jugendlichen Arbeiter (Lehrlinge) hat sich die Regierung herbeigelassen, im vollen Umfange die Wünsche der Unternehmer in den Entwurf hineinzuarbeiten. Nach § 4 werden alle Orts- oder Landesverfügungen aufgehoben, nach denen der Schulbesuch auf die Arbeitszeit anzurechnen ist. In solchen Fällen sieht der Entwurf vor: „Die Inanspruchnahme eines gewerblichen Arbeiters durch die Arbeitszeit und die für den Unterricht in der Berufsschule verwendete Zeit zusammen darf innerhalb einer Woche

Wer ist ein guter Gewerkschafter?

Diese Frage findet man in den Mitteilungen des Gaues Württemberg der Buchdrucker folgendermaßen beantwortet: „Ein gutes Mitglied der Organisation ist nicht der, der sich brüskt, ein Feind aller Arbeitgeber zu sein, und daß er deswegen schon manche Stelle gepöfert habe. Nicht der, der sich für den einzigen wackersten Gewerkschafter hält und seine Ideen allen andern aufzwingen will. Nicht der Stänkerer, der gegen die Organisation wettert und jedesmal droht, wenn etwas gegen seinen Willen geht. Nicht der, der alles bernarrt und alles Gute nur an sich und seinen Latein findet. Nicht der ist ein guter Gewerkschafter, der den Versammlungen fernbleibt oder dort störende Zwischenrufe macht, Unordnung schafft und den Redner mißachtet. Ein guter Gewerkschafter ist der, der auf genaue Einhaltung seines Vertrages besteht, dennoch eine gewisse Achtung vor dem Unternehmer bekundet; damit schafft man sich selbst Achtung. Der die kleinen Fehler anderer begreift und verzeiht, der stets ein ermutigendes Wort für seine Kollegen hat, ihre Schwächen übersehen kann, der die guten Vorschläge und Latein anderer zu würdigen weiß. Der es begreift, daß der Erfolg in der Solidarität besteht. Derjenige, der aller Unordnung in Versammlungen abgeneigt ist, der gegen unrechte Verhandlungen empfindlich und sein Feigheit ist. Derjenige, der kein bloßer Nörgler ist, der jede Maßregel, die er für gut hält, unterstützt, die Beschlüsse einhält, auch wenn er damit nicht voll einverstanden ist, der die Geistesgröße besitzt, zu erkennen, daß es außer ihm auch noch andere ehrliche Menschen gibt, die ehrenhaft genug die Vorschläge anderer ohne Hochmut anhören und ihnen auch zustimmen, wenn sie gut sind. Ein guter Gewerkschafter sucht jede Verzerrung und Eigenbräuterei zu vermeiden; er achtet seine Gewerkschaft, hält Disziplin und bleibt stark in der Solidarität.“

54 Stunden nicht überschreiten.“ Der Regierung scheint noch nicht bekannt zu sein, daß in vielen Orten die Schulzeit auf die Arbeitszeit in Anrechnung gebracht werden muß. Die jugendlichen Arbeiter werden überhaupt recht mütterlich behandelt. Auch im § 9 wird der Ausbeutung der Jugendlichen in der weitestgehenden Weise Vorbehalt geleistet. „Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 10 Uhr abends dauern. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.“ In den Großstädten und weitverzweigten Industriebezirken würde praktisch sich ergeben, daß viele Nachmittagsstunden zur Hilfe genommen werden müssen, um morgens 6 Uhr auf dem Arbeitsplatz zu sein.

In Betrieben mit regelmäßig wechselnder Tag- und Nachtschicht, die ihrer Natur nach auch an den Sonn- und Festtagen nicht unterbrochen werden können, darf die Arbeitszeit im Durchschnitt dreier Wochen 56 Stunden wöchentlich nicht übersteigen (§ 5).“

Der Ausnahmen sind noch nicht genug. Im § 17 kann bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit sowie in Gewerben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, oder deren Betrieb ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder für eine Abteilung solcher Betriebe eine von der Bestimmung abweichende Regelung der Arbeitszeit der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen an 60 Tagen im Jahre durch den zuständigen Gewerbe-

aufsichtsbeamten oder Vergaaffichtsbeamten widerruflich zugelassen werden. Die gleiche Erlaubnis kann für Betriebe erteilt werden, die im besondern Maße von der Witterung abhängen oder im engen Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen. Für mehr als 90 Tage, jedoch nicht mehr als 90 Tage, im Jahre kann die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebslage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.“

Nach den Ausnahmebestimmungen kann von dem gesetzlichen Achttundentag keine Rede mehr sein. Im § 9 wird die tägliche Arbeitszeit dadurch illusorisch, daß sie bis 9, ja sogar bis 11 Stunden ausgebeutet werden darf. Im § 17 wird der Durchbruch des Achttundentages die Krone dadurch aufgesetzt, daß erstmals für die 60 Ausnahmetage überhaupt keine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit festgesetzt ist, und dort, wo die abweichende Regelung der Arbeitszeit bis zu 90 Tagen genehmigt wird, kann diese Arbeitszeitverschiebung sogar auf das ganze Jahr verteilt werden. Dadurch wird die Kontrollmöglichkeit über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unburchführbar und besonders in den Handwerksbetrieben vollständig ausgeschaltet. Selbst den mit der Aufsicht und der Ausführung des Gesetzes betrauten Gewerbe- und Vergaaffichtsbeamten wird die Durchführung ihrer amtlichen Pflichten unmöglich gemacht. Der § 20 sieht hierüber folgende Formalitäten vor: „Die Gewerbe- oder Vergaaffichtsbeamten sind befugt, zur Ausübung der Aufsicht mit der Betriebsvertretung oder, wenn eine Betriebsvertretung nicht besteht, mit den Arbeitern des Betriebes im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zweck die Betriebsvertretung oder die Arbeiter des Betriebes einzuberufen.“ Was würde dabei herauskommen, ganz besonders in den Kleinbetrieben, wenn der Aufsichtsbeamte im Beisein des Arbeitgebers bei den Arbeitern Erkundigung über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einziehen will? Nichts. Die Arbeiter würden in den wenigsten Fällen im Beisein des Arbeitgebers den Mut haben, dem Beamten die Wahrheit zu sagen. Sie würden aus Angst vor der Entlassung zu ihrem eigenen Schaden die Unwahrheit sagen, um den Arbeitgeber vor Strafen zu schützen. Im übrigen sind die im § 21 festgesetzten Strafen nur eine Prämie auf die Übertretung. Wenn bei Übertretungen der Vorschriften Geldstrafen bis zu 150 M verhängt werden oder bei Nichterfüllung der Bestimmungen über die Arbeitszeit mit einer Geldstrafe bis zu 2000 M bestraft wird, oder wenn der Täter zur Zeit der Begehung einer der vorher bezeichneten Straftaten bereits wegen Jambelhandlung bestraft ist, eine Geldstrafe von 100 bis 3000 M eintritt, so wissen wir, daß solche Strafen nicht dazu beitragen können, um die Gesetzesverächter zur Einhaltung der Bestimmungen zu zwingen. Solche Bagatelstrafen können nicht als abschreckend betrachtet werden, sondern bilden eher den Anreiz auf Übertretung.

Die Regierung bleibt aber mit diesen bedeutenden Verschlechterungen gegenüber dem seitherigen Zustand nicht stehen, sie räumt den privaten Abmachungen noch weiter das Recht ein, daß in den Tarifverträgen eine längere als die im Gesetz vorgeschriebene Arbeitszeit vereinbart werden kann. Wenn solche Tarife für allgemeinerbindlich erklärt werden, dann treten für sämtliche Betriebe des Geltungsbereiches an Stelle der Bestimmungen im § 3 des Gesetzes die Bestimmungen des Tarifvertrages. In den wirtschaftlich rückständigen Gegenden und Berufen wird es dann für die Unternehmerorganisationen nicht schwer sein, mit den

unternehmerfreundlichen gelben Vereinen Tarife zu vereinbaren, nach denen die gesetzlichen Bestimmungen uber die Arbeitszeit vollstandig ausgeschaltet werden.

Im Entwurf werden ungewidmet und reiflos die Unternehmerwunsche zum Ausdruck gebracht. Die Regierung hatte nicht einmal soviel Mut, sich die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 zu eigen zu machen. Sie war aber so hinterhaltig und sprach das nicht offen aus, sondern verlausulierte in ihrem Konstrukt des Entwurfs in der jesuitischen Weise, da der Achtstundentag vollstandig beseitigt werden soll. Die Washingtoner Konvention wird unter das alte Eisen geworfen, und in treuloser Weise sollen die Arbeiter erneut um ihre Grundrechte gebrellt werden. So kann und darf es nicht werden. Die freien Gewerkschaften mussen aus ihrer Reserve heraus. Wir vermiffen vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund die Einleitung einer grozugigen Protestaktion. Noch ist es Zeit, noch ist es nicht zu spat, und das Verbrechen, das an der deutschen Arbeiterschaft begangen werden soll, kann noch abgewehrt werden; es mu jedoch sofort gehandelt werden.

Die Unternehmerpresse fuhlt sich bereits ihres Sieges sicher. In Nr. 47 der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ lesen wir:

Soweit der Entwurf, der ubrigens am 1. Januar bereits in Kraft treten soll. Wenn auch zugegeben werden kann, da mit der beschaftigten Verringerung des gleichmaigen Achtstundentages ein gewisser Fortschritt gegen bisher erreicht werden durfte, so mu doch nach wie vor aufs nachdrucklichste darauf hingewiesen werden, da ohne eine entsprechende Regelung in der Volkswirtschaft auch diese geistige Aenderung nicht den gewunschten Nutzen bringen kann. Der entscheidende Wert des Entwurfs scheint mir auf der obengenannten Bestimmung uber die Moglichkeit tarifvertraglicher Verlangerung der Arbeitszeit zu liegen. Allerdings ist die volle Ausnutzung der hier gegebenen Moglichkeit an die Voraussetzung geknupft, da auch die Gewerkschaften allmahlich lernen, wie man Wirtschaftspolitik ohne parteipolitische Voringenommenheit treibt, das heit auf deutsch: die Sozialdemokratie mu mit dem gleichen Erfolg und dem gleichen Kraftaufwand, mit dem sie ihren Anhangern bisher wirtschaftspolitische Planagebilde in die Hand eingeblaut hat, nunmehr diese ihre Anhanger davon zu uberzeugen suchen, da bei weiterem Festhalten an dem unzulangigen Klassenkampfprinzip in Verbindung mit der Wirtschaftspolitik niemals ein der Wirklichkeit auch tatsachlich angemessenes und Erfolg versprechendes Wirtschaftssystem moglich ist. Die Sozialdemokratie mu endlich damit aufhoren, von der Demokratisierung der Wirtschaft zu reden und gleichzeitig dabei im Hintergrund den Diktaturkampfbau in liebenswurdiger Bereitschaft zu halten. Demokratie der Wirtschaft bedeutet namlich unter anderem auch Erziehung zur Verantwortlichkeit im Sinne der Erzielung einer Geschlossenheit im Interesse der Gesamtheit. Und diese Geschlossenheit kann man nicht erreichen, wenn man eine theoretische Programmforderung, wie die des Achtstundentages, ganz schematisch auf die Wirtschaft ubertragt.

Fur unsere Berufsangehorigen steht alles auf dem Spiel. Wohl wird im Entwurf im § 23 ausgesprochen: Fur die Wackereien und Konditoren und die ihnen gleichgestellten Anlagen bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung uber die Arbeitszeit in den Wackereien und Konditoren vom 23. November 1918 („Reichsgesetzblatt“ Seite 1329). Nach den Erfahrungen, die wir aus dem Ringen der Regierung gegen den Achtstundentag machen konnten, wird uns nur eine Salgenfrist bewilligt, um dann, wenn der Achtstundentag zu Fall gekommen ist, um so muheloser die Sonderbestimmungen fur die Wacker und Konditoren vernichten zu konnen und uns in den Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzufugeln.

Serbandemitglieder! Seid wachsam und auf dem Poen! Die Reaktion geht um! Zeigt ihr eure geschlossene Macht; nur dann konnen wir den Achtstundentag und alle sonstigen Arbeiterchutzbestimmungen retten!

Erfolgreich beendete Lohnbewegung der Konditorgehilfen und Auflosung der christlichen Sektion in Dresden.

Im September lief der mit der Dresdener Kreis-Jugendleitung abgeschlossene Tarifvertrag nach einwertigender erfolgreicher Verhandlung durch die Gehilfenschaft ab. Inzwischen haben die Dresdener Konditorgehilfen im Komitee um die Verhandlung des Vertrages gekampft. Die diesmalige Verhandlung des Vertrages erfolgte unter der Voraussetzung, da der geistliche Tarifvertrag wiederum einer Revision unterzogen werden musste. Die Forderung einer allgemeinen Erhohung und Umgestaltung der Tariflohne. Alle bisherigen Lohn- und Tarifbestimmungen im Dresdener Konditorgewerbe konnten unter dem Druck der Spaltung der Gehilfenschaft in christliche und freigeistlich-organisierte Gruppen. Die Arbeitgeber verweigerten nach dem Grundgesetz, alle nachher die beiden Gruppen gegeneinander anzusprechen, so da die bisherigen Tarifbestimmungen immer, trotz angestrebter groer Forderungen der beiden Gruppen, mit einer gewissen

Negligenz gefuhrt wurden. Die diesmalige Bewegung stand unter einem andern Zeichen. Gewichtig durch die Erfahrung, hat die gute Einsicht unter der Gehilfenschaft Platz gegriffen. Die seit langem in der Luft schwebende christliche Sektion, die nur noch dem einzigen Zwecke diente, erschwerend und hemmend bei allen von der Gehilfenschaft unternommenen Aktionen zu wirken, hatte sich noch kurz vor der Bewegung aufgelost, und es wurde somit die Fuhrung dieser Lohnbewegung der freien Gewerkschaft ubertragen. Der grote Teil der ehemals christlich organisierten Gehilfen vollzog seinen Uebertritt in die freie Gewerkschaft. Im Zeichen dieses Zusammenschlusses wurde die Lohnbewegung gefuhrt. Der Umschwung der Stimmung kam auch bei den Arbeitgebern offensichtlich zum Ausdruck. Auch unter der Gehilfenschaft herrschte ein weit zurechtlicherer Geist, als wir es bisher gewohnt waren. Zweifelte man vor 2 Jahren noch daran, da Wacker als Angehorige die Interessen der Konditorgehilfen vertreten konnten, wurde doch selbst von dem Fuhrer der ehemaligen christlichen Sektion diese Frage mit allem Ernst unterfuhrt, so haben nunmehr auch die Arbeitgeber selbst die Vertretung ihrer Interessen einem Nichtnachmann (Syndikus) ubertragen. Nach zweimaliger Verhandlung mit den Arbeitgebern und zweimaliger Verhandlung vor dem Schlichtungsausschu, und nachdem insbesondere diesmal die Gehilfenschaft geschlossen bereit stand, fur ihre gestellten Forderungen den Kampf zu wagen, wurde vor dem Schlichtungsausschu in Dresden eine Einigung mit den Arbeitgebern erzielt.

Die neuen Lohne betragen pro Woche im ersten Gehilfenjahre 170 M., im zweiten und dritten Gehilfenjahre 200 M., im vierten Gehilfenjahre und daruber 240 M., fur Meister 275 M. Diese Lohne gelten fur Dresden und Umgegend; fur alle ubrigen im Bereich der Kreis-Hauptmannschaft Dresden liegenden Provinzorte betragen diese Lohne 10% weniger. Mit dieser Regelung sind die bisherigen Klassenlohne weitestlos eingeschrankt sowie auch der Gesamtvertrag in vielen Punkten einer groeren Klarstellung und Verbesserung unterzogen worden.

Die Gehilfenschaft stimmte in einer Versammlung dem Ergebnis mit groer Mehrheit zu. Sie konnte dies um so mehr, da die Lohnaufbesserungen doch 50 bis 72 M. pro Woche betragen. Der Verlauf der Bewegung zeigte, da der Gehilfenschaft durch die jetzt vollzogene Geschlossenheit ein Einvernehmen gewonnen ist. Die Zukunft wird weiter zeigen, da die Dresdener Konditorgehilfen nunmehr erst das Fundament haben, auf dem sie mit groerer Zuversicht auf Erfolg bauen konnen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Die erste Lohnbewegung in Dresden stand im Zeichen der Geschlossenheit der gesamten Gehilfenschaft. Erst nachdem wurde durch die Christen die Zersplitterung in die Gehilfenschaft hineingetragen. Die erfolgte Vereinigung ist gleichfalls entstanden im Kampfe mit den Arbeitgebern, in geschlossener Phalanx der Gehilfenschaft.

Wir begluckwunschen deshalb heute vor allem jene Kollegen, die vielleicht schwerer Herzens ihre Ueberzeugung dem Wohle der Allgemeinheit der gesamten Gehilfenschaft unterstellt haben, einsehend, da in der Zersplitterung die Schwache, in der Vereinigung jedoch die Starke liegt. Sie werden erfahren, da sie in den Reihen der freien Gewerkschaft das finden, was sie in der christlichen Sektion gesucht haben, namlich wahrer und echte Solidaritat zu ihrer eigenen Verbesserung und zur Hebung der Gesamtlage der Konditorgehilfen.

Wie man Schlichtungsausschusse und Demobilisierungskommissionen andelt.

Es ist recht eigenartige Auffassung uber Tarif und Lohnfragen wie auch uber die Bedeutung der amtlichen Schlichtungsausschusse haben die in der Wackerei und der freien Vereinigung der Konditoren zu Munster vereinigten Unternehmer. Sie haben sich von ihrem ersten Reklamationsgedanken erholt und glauben, nun wieder schalten und walten zu konnen wie sie wollen. Klopft man bei den Gewerkschaften aber einmal auf die Finger wegen Ueberziehung der Sonnengaube usw., dann bekommen sie es hollich mit der Angst. Es gilt ihnen eben der preuzische Satzmann mehr als alles andere.

Im August wurden der Wackerei Antrage auf Lohnerhohung gestellt. Eine Antwort erfolgte nicht, nach viel weniger Verhandlungen. Die Angelegenheit wurde dem amtlichen Schlichtungsausschu ubergeben. Bei der ersten Sitzung waren sie einschuldigt mit der Mitteilung, da sie innerhalb einer kurzen Frist mit der Organisation selbst verhandeln wollten. Die Wackermeister kamen zu der festgesetzten Unterhandlung nicht. Hierauf fand erneut eine Sitzung vor dem Schlichtungsausschu statt; auch diesmal waren sie nicht erschienen, obwohl ihr Obermeister jetzt sehr oft Reiter im Schlichtungsausschu ist. Der Schlichtungsausschu fulle nun in Abwesenheit der Wackermeister einen fur uns gunstigen Schiedsspruch. Die Lohne wurden pro Woche um 50 M. erhohet und betragen: Fur Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 165 M., bis zu 20 Jahren 200 M., uber 20 Jahre 205 M.; fur Kopf und Logis 80 M. Der Schiedsspruch wurde von uns angenommen, nachdem die Lohne zururick vom 15. September an bezahlt werden sollten. Die Unternehmer lehnten ab. Nunmehr wurde die Verbindlichkeitsserklarung beantragt. Jetzt erklaren aber die Herren vom Wackertag auf dem Plan und versuchten zu retten, was zu retten war. Herr Krimphove jetzt sich warm fur die, die mit den Meistern zusammengehen und ihr saurer verdientes Geld auf die Spardose tragen, ein. Der Schiedsspruch wurde kurze Zeit darauf fur verbindlich erklart.

Ähnlich wie hier liegt es bei den Konditoren. Diese erschienen zur ersten Verhandlung vor dem Schlichtungsausschu, lehnten es aber ab, vor dem Demobilisierungsausschu zu erscheinen. Der in Abwesenheit der Unternehmer vom Schlichtungsausschu gefallte Schiedsspruch brachte uns eine funfundzwanzigprozentige Lohnerhohung, und betragen die Lohne demnach vom 15. September an: Fur Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 150 M., bis zu 21 Jahren 170 M., von 21 bis 25 Jahren 202,50 M. und uber 25 Jahre 212,50 M.; fur Kopf und Logis pro Woche 75 M. Der einmutigen Verbindlichkeitsserklarung kam der Demobilisierungsausschu nach. Jetzt beginnt die Durchfuhrung dieser Schiedsspruche. Die Gehilfen werden

durch ihre Geschlossenheit dafur sorgen, da sie den Lohn erhalten. Zahlen die Unternehmer nicht freiwillig, kann wird auf alle Falle der Klageweg beschritten werden.

Die Unternehmer des Konditorgewerbes haben aus lauter Verzweiflung den ubrigen Inhalt des Tarifvertrages zum 1. Dezember dieses Jahres gekundigt. Wenn den Herrschaften der suen Junft nun so sehr danach geluhlet, noch vor Weihnachten den Kampf um einen Tarifvertrag anzufechten, dann mogen sie sich gefasst sein lassen, da die Munster-Konditoren dazu bereit sind.

Nachtarbeit.

In einer Reihe sachsischer Betriebe ist mit Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbehorden die Nachtarbeit eingefuhrt worden. Eine Beschwerde unferes Kollegen Gehschold, Berlin, an das Reichsarbeitsministerium hat sehr schnell Erfolg gehabt, und den Betrieben ist die Erlaubnis wieder entzogen. Wir veroffentlichen hiermit die Antwort des Reichsarbeitsministeriums und bitten, bei ahnlichen Verflossen gegen Gesetze sich auf diese nachstehende Entscheidung zu berufen:

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW. 40, d. 8. 11. 20. J. B. 2436.

Auf die Eingabe v. 18. 8. 1920.

Nach Mitteilung des Sachsischen Arbeitsministeriums fuhlt sich die der Wackerei von Gaudel & Richter in Radebeul erteilte Ausnahmebewilligung auf § 7b Nr. 1 der Verordnung uber die Arbeitszeit in Wackereien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1329). Die Ausnahme ist allerdings irrtumlich von der Polizeibehorde statt von der Gewerbeaufsichtsbehorde erteilt worden.

Die Firma hat infolge ihrer Beschwerde die Nachtbeschaftigung der einzig in Frage kommenden beiden Arbeiter sofort eingestellt. Das zustandige Gewerbeaufsichtsamt ist abgewiesen worden, sich genau in den Grenzen der Verordnung vom 23. November 1918 zu halten. J. M.: D. Leymann.

Wir bitten, von ahnlichen Verflossen dem Kollegen Gehschold, Berlin, sofort Mitteilung zu machen, damit man uns nicht auf Umwegen die Nachtarbeit wieder zur Einfuhrung bringt.

Ein freitbarer Obermeister.

Der Obermeister Herr Wuttke von der Leipziger Wackermeisterinnung mute in seiner Verzweiflung, weil ihm von allen Seiten zugefahrt wurde (von der Organisation deshalb, da er als Haupt seiner Wackermeister nicht dafur sorgt, da die tariflichen Ubnachungen eingehalten werden, von seinen Mitgliedern, weil es der verdamnte Verband fertigbringt, da nach den tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden mu), nichts Besseres zu tun, als seinem bedrangten Herzen in folgendem Schreiben Luft zu machen:

Geben erhalte ich durch einen Freund die Nummer 253 der „Freien Presse“ vom Sonnabend, 30. Oktober dieses Jahres, durch die Post zugestellt. In dieser Nummer befinden sich 2 Artikel, die beide von obengenanntem Verband unterzeichnet sind. Diese Artikel enthalten beide groe Unwahrheiten. Betreffs des Artikels Nr. 1 werden wir noch zumandem sprechen. Goffentlich bei der „Auswahl der Wackigen“. Was die gelbe Wackervorstellung betrifft, so mu ich Ihnen erklaren, da Ihre aufgestellten Behauptungen unwarhaft sind, die Wackerinnung ist an der Gesellenversammlung vollstandig unbeteiligt. Die Behauptung, die Innung habe einen Wanderredner aus Dresden kommen lassen, ist eine ganz infame Luge. Ich, der Unterzeichnete, erfahre erst davon durch Ihren Artikel.

Sie versuchen bei dieser Gelegenheit auch meine Person durch den Schmutz zu ziehen und stellen Behauptungen auf, die Sie nicht beweisen konnen. Wer gibt Ihnen das Recht zu behaupten, ich schulde meinen Gesellen ruckstandigen Lohn? Ist Ihnen etwa der junge bedauernswerte, geistig minderwertige Mensch, den ich den Eltern zuschiebe bei mir als Geselle beschaftigte, und den Sie zitternd vor Ihre Tribunal geschleppt haben und der Ihnen dort, wie es scheint, in seiner Angst ganz unverantwortliches Zeug erzahlt hat, Beweis genug, um mich im Schmutz herumzuziehen? Das Ansehen Ihres Verbandes wird durch solche Manahmen nicht gehoben. Das soll mir jedoch gleich sein, ersuchen mu ich Sie aber, sich mit dem Vater des jungen Mannes auszusprechen, der wird Ihnen sagen mussen, da Ihre Behauptung nicht stimmt. Er wird Ihnen auch sagen, wie es meine Leute bei mir haben. Meine Vergangenheit musste Ihnen schon dafur burgeln.

Unwahr ist, da ich des Nachts arbeiten lasse. Wahr ist, da ich an Tagen, wo die Schulen Brotchen bekommen, da diese unbedingt von 8 1/2 bis 9 Uhr in den Kuchen abgeliefert werden mussen, meine Leute (ohne den kleinen Lehrling) um 5 Uhr geweckt habe, da die Brotchen sonst nicht fertiggestellt werden konnen; das liegt mehr an Interesse der beschaftigten Schulkinder, auch der von Arbeitern. Das geht auch nicht zu andern, das mussten Sie als Fachleute wissen und durften nicht von Nachtarbeit reden. Wenn ich einem unparteiischen Fachmann sage, was im Laufe der 6 Tage gebadet wird, durfte er die Ueberzeugung gewinnen, da von einer Ueberziehung der achtundvierzigstundigen Arbeitswoche, und diese haben wir doch tariflich vereinbart, nicht die Rede sein kann. Sie behaupten dies jedoch. Ich mu Sie deshalb ersuchen, Ihre Behauptungen richtigzustellen, die Quelle, wo Sie sich uberzeugen konnen, habe ich Ihnen genannt. Wo ehrlich gekampft wird, braucht man dies wohl auch nicht besonders zu fordern. Im ubrigen verweise ich Sie, wird Ihre Anpassung meinem Ansehen keinen Abbruch tun.

Gochachtungsvoll
Karl Wuttke, Wackerobermeister, Leipzig.

Die Antwort ist ihm aber die Organisationsleitung nicht schuldig geblieben. Es soll sie aber nicht nur der Herr Ober wissen, sondern auch unsere Mitglieder. Sie lautet:

Mit Erlaubnis habe ich von Ihrem Schreiben vom 1. November, in dem Sie versuchen, Ihre Hände in Unschuld zu waschen, Kenntnis genommen.

Diese Kühnheit kann nur die Leipziger Wädertinnung ausbringen, zu behaupten, sie habe mit der Protagierung der „Selben“ nichts zu tun. Wir bedauern außerordentlich, daß Sie die Gesellschaft so niedrig einschätzen. Diese Tatsachen weisen die Spaten seit Jahr und Tag von den Dächern.

Betreffs des rückständigen Lohnes, des „armen Geisteskranken“, der Nacharbeit sowie des „Tribunals“ und des Paters als Kronzeugen werden Sie doch nicht im Ernst fordern, daß wir uns schriftlich auseinandersetzen.

Merding's sollte die Person eines Obermeisters dafür bürgen, daß derartige schändliche und sehr unangenehme Dinge nicht vorkommen. Aber leider, leider haben sich seit einer Reihe von Jahren, und besonders seit 2 Jahren, soviel Beweise aufgehäuft, die uns nicht die geringste Gewähr bieten, daß das, was auf Treu und Glauben vereinbart ist, auch gehalten wurde.

Der Lohn, der im März vereinbart wurde und besagt, daß er in jedem Betrieb ausgehängt werden muß, fehlt vollständig. Warum?

Der Lohn, der im Mai vereinbart wurde, haben die Meister nach ihrer Angabe deshalb nicht gezahlt, weil sie von der Janung keine Aufforderung dazu erhalten haben. Warum? Ihr Herr Schieber behauptete zwar in einer Fachauschussitzung, daß die Aufforderung in der Fachzeitung erfolgt sei, einen Beweis soll er heute noch antreten.

In der letzten Fachauschussitzung wurde Ihr Herr Schieber aufgefordert, in der nächsten Nummer der „Leipziger Neuesten Nachrichten“ eine Berichtigung zu bringen über die falschen Angaben und Lügen, die in der Sonntagnummer veröffentlicht sind. Scheinbar wird auch hier die Behörde zu Zwangsmaßnahmen greifen müssen. Wenn so gehandelt wird, wie es die Janung bisher getan hat, dann brauchen Sie sich nicht zu wundern, und Sie haben auch kein Recht dazu, sich zu empören.

Man soll leben und leben lassen.
Hochachtungsvoll (Unterschrift.)

Die Organisation der Unternehmer in der Großindustrie.

Nach den Mitteilungen des Deutschen Arbeitgeberbundes der Schokoladen- und Zuckwarenindustrie und verwandter Betriebe, Dresden, sind dem Bunde nunmehr 12 Bezirksarbeitgeberverbände angeschlossen, und zwar:

1. Bayerischer Bezirksarbeitgeberverband für die Schokoladen-, Lebkuchen- und Süßigkeiten-Industrie und verwandte Betriebe. Vorsitzender: Kommerzienrat Hermann Wildhagen, i. Fa. A. Wildhagen, Ritzingen a. M. — Geschäftsstelle: Syndikus Dr. Hans Müller, Nürnberg, Karolinenstraße 40.

2. Arbeitgeber-Verband der Schokoladen- und Zuckwaren-Industrie und verwandter Betriebe e. B. zu Berlin. Vorsitzender: Generaldirektor Max Hoffmann, i. Fa. „Savelli“ A.-G., Berlin-Tempelhof, Teilesstraße. — Geschäftsstelle: Syndikus Gustav Schenker, Berlin W. 35, Kurfürstendamm 137.

3. Arbeitgeber-Verband der Schokoladen- und Zuckwaren-Industrie und verwandter Betriebe für Dresden und Umgegend. Vorsitzender: Direktor Heinrich Vogel, i. Fa. Hartwig & Vogel, A.-G., Dresden, Rosenstraße 32. — Geschäftsstelle: Syndikus Carl Greiert, Dresden, Ringstraße 18.

4. Arbeitgeber-Verband der Schokoladen- und Zuckwaren-Industrie und verwandter Betriebe für Hamburg und Umgegend. Vorsitzender: Dr. Richard Dierbach, i. Fa. R. W. Gaedke m. b. H., Hamburg 20. — Geschäftsstelle: Syndikus Dr. R. Behn, Hamburg, Neuer Jungfernstieg 17a.

5. Bezirksarbeitgeber-Verband Hannover der Schokoladen-, Zuckwaren-, Fleis- und Teigwaren-Industrie und verwandter Betriebe. Vorsitzender: August Sprengel, i. Fa. B. Sprengel & Co., Hannover. — Geschäftsstelle: Syndikus Dr. Körner, Hannover, Artilleriestraße 29.

6. Arbeitgeber-Verband der Süßwaren- und Nahrungsmittel-Industrie für den Regierungsbezirk Minden und den Freistaat Lippe. Vorsitzender: Ernst Rölling, i. Fa. Gebr. Rölling, Herford i. W. — Geschäftsstelle: Rechtsanwält Pünge, Herford i. W., Auf der Freiheit 18.

7. Arbeitgeber-Verband für die Schokoladen- und Zuckwaren-Industrie und verwandter Betriebe für Provinz Sachsen und Anhalt. Vorsitzender: Heinrich Spoer, i. Fa. Gebr. Spoer, Barleben-Magdeburg. — Geschäftsstelle: Theodor Pfloeger, Magdeburg, Saalestraße 1.

8. Arbeitgeber-Verband der Schokoladen- und Zuckwaren-Industrie und verwandter Betriebe für Rheinland und Westfalen e. B. Vorsitzender: Fritz J. Stollwerck, i. Fa. Gebr. Stollwerck A.-G., Köln. — Geschäftsstelle: Syndikus Dr. Karl Müller, Köln, Marienplatz 26.

9. Bezirksarbeitgeber-Verband für Schlesien, Sitz Breslau, des deutschen Arbeitgeber-Bundes der Schokoladen- und Zuckwarenindustrie und verwandter Betriebe. Vorsitzender: Direktor Hermann Göbe, Breslau, Seitengasse 18. — Geschäftsstelle: Direktor Hermann Göbe, Seitengasse 18.

10. Bezirksarbeitgeberverband Südwestdeutschland der Schokoladen-, Zuckwaren- und Teigwaren-Industrie. Vorsitzender: Theodor Haller, i. Fa. Theodor Haller, Friedrichsdorf i. Taunus. — Geschäftsstelle: Syndikus Josef Schloßmacher, Frankfurt a. M., Hohenzollernplatz 12.

11. Arbeitgeber-Verband der Schokoladen- und Zuckwaren-Industrie und verwandter Betriebe für Westfalen, Thüringen und benachbarte Gebiete. Vorsitzender: Robert Weber, i. Fa. Sachse & Gottfried, Leipzig, Blücherstraße 24. — Geschäftsstelle: Syndikus Emil Berg, Leipzig, Leipzigstraße 14.

12. Arbeitgeber-Verband der Süß- und Teigwaren-Industrie und verwandter Betriebe für Württemberg und Hohenzollern. Vorsitzender: Dr. A. Sprecher, i. Fa. Moser-

Witt, Stuttgart. — Geschäftsstelle: Syndikus Dr. Rüstige, Stuttgart, Königstraße 48.

Also Geschlossenheit auf der ganzen Front unserer Großindustriellen; was heute noch außerhalb steht, ist belanglos. Ein Aufmarsch, der das Wohlgefallen der Dresdner Strategen erregen wird, und das Ziel, der Zersplitterung in den eigenen Reihen ein Ende zu machen, ist schneller erreicht worden, als man noch vor einigen Jahren hoffen konnte. Kollegen, lernt von Euren Unternehmern!

Ausnahmebestimmungen gegen Streiks.

Anlässlich des Streiks der Berliner Elektrizitätsarbeiter erließ bekanntlich der Reichspräsident nachstehende Verordnung:

Berlin, den 10. November 1920.

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1.

In Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Ausperrungen und Arbeitsniederlegungen (Streiks) erst zulässig, wenn der zuständige Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung des Schiedsspruchs mindestens 3 Tage vergangen sind.

Wer nach einer zu Absatz 1 unzulässigen Ausperrung oder Arbeitsniederlegung auffordert oder zur Durchführung eines solchen Streiks an Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornimmt, durch die die ordnungsmäßige Fortführung des Werks unmöglich gemacht oder erschwert wird, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis 15 000 M. bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine nach Absatz 1 unzulässige Ausperrung vornimmt.

§ 2.

Werden durch Ausperrung oder Arbeitsniederlegung Betriebe der genannten Art ganz oder teilweise stillgelegt, so ist der Reichsminister des Innern berechtigt, Notstandsarbeiten und Notstandsversorgung zu sichern sowie alle Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die zur Versorgung der Bevölkerung oder zur Weiterführung des Betriebes geeignet sind. Hierzu gehört auch die Herbeiführung der Befriedigung berechtigter Ansprüche der Arbeitnehmer. Die durch derartige Anordnungen entstehenden Kosten fallen dem Betriebsunternehmer zur Last.

§ 3.

Arbeiter, Angestellte und Beamte, die in Beachtung der Bestimmung des § 1 die Arbeit in den genannten Betrieben weiterführen oder gemäß § 2 angeordnete Notstandsarbeiten oder Arbeiten zur Sicherung der Notstandsversorgung leisten, dürfen diesfalls in keiner Weise wirtschaftlich benachteiligt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November in Kraft. Der Reichspräsident: gez. Ebert. Der Reichskanzler: gez. Fehrenbach.

Selbst wenn nicht verkannt wird, daß der Streik der Berliner Elektrizitätsarbeiter in ganz unverantwortlicher Weise von den Anhängern der Moskauer Richtung vom Zaune gebrochen wurde, der die schärfste Mißbilligung seitens der Arbeitererschaft erfahren muß, so müssen wir grundsätzlich jede Einschränkung des Streikrechts ablehnen und entschieden gegen diese Verordnung Protest erheben. Die Verordnung bedeutet nichts anderes als die Unterjochung der Arbeiter unter ein Ausnahmerecht.

Ebenso entschieden müssen wir uns gegen die Organisation des Streikbruchs — die technische Nothilfe — wenden.

Neunte Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Am 2. und 3. November traten die Vertreter der Gewerkschaftsvorstände in Berlin zur neunten Tagung des Bundesauschusses zusammen. An den vorliegenden Bericht schloß sich eine längere Aussprache, die sich auf das Verhalten zu den verschiedenen Versuchen bezog, die Einheit der deutschen Gewerkschaften zu sprengen, und wobei besonders hervorgehoben wurde, daß die Gewerkschaften solchen Bestrebungen nicht untätig zusehen dürfen, wenn auch kein Grund vorläge, zu befürchten, daß solche Bestrebungen Erfolg haben können. Ferner wurde gewünscht, daß das beim Bundesvorstand vorhandene Material über das Internationale Arbeitsamt den Vorständen zugestellt werde. Außerdem drehte sich die Aussprache darum, wie weit es möglich ist, der Forderung entgegenzuwirken. Von verschiedenen Rednern wurde hervorgehoben, daß die Forderung in Deutschland zum großen Teil von Umständen abhängt, die kein Mensch und keine Partei in Deutschland zu ändern in der Lage sind. Auf besonderen Wunsch war noch die erneute Stellungnahme zur Technischen Nothilfe zur Erörterung gestellt worden. Der Bundesauschuss sah sich nicht veranlaßt, von seiner früheren ablehnenden Stellung abzuweichen.

Eine lange und eingehende Aussprache entspann sich über die Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen. Es wurde dabei betont, daß die Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften nicht eingeeignet werden dürfe. Das zu dieser Frage vorliegende Material soll den Vorständen zugestellt werden, damit sie in der nächsten Ausschusssitzung dazu Stellung nehmen können.

Dem Laubschulden-Parteidamm wurde für die Herausgabe eines Blattes eine Unterstützung von 5000 M bewilligt unter der Voraussetzung, daß auch die Gewerkschaften, die daran teilnehmen, dem Laubschulden-Parteidamm, ebenfalls Gelder zu demselben Zweck hergeben. Bedingung ist dabei, daß das Blatt in gewerkschaftlichem Sinne geleitet wird.

Die in einer früheren Sitzung eingeleitete Kommission zur Regelung der Mitgliedsrechte bei Übertritten zwischen

Bundesorganisationen hatte einen längeren Bericht vorgelegt. Die Erledigung dieser Angelegenheit wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

Eine weitere eingehende Aussprache erfolgte bei der Frage der Regelung der Mitgliedsrechte bei Übertritten zur Sicherheitspolizei für den Fall, daß diese Gewerkschaftsmitglieder nach Ablauf des Probejahres zu ihrem früheren Beruf zurückkehren und wieder in ihre alten Rechte eintreten möchten. Dem soll nichts entgegenstehen, vorausgesetzt, daß sie noch gesund sind.

Ein Antrag des Verbandes der Schuhmacher auf Anstellung von Wanderrednern über Volkswirtschaft und Sozialismus wurde dahin erledigt, daß die von Ortsausschüssen eingerichteten Unterrichtskurse fortgesetzt werden sollen.

Das Statistikwesen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes soll ausgebaut werden, worüber die Statistische Kommission berichtete. Sie hat auch Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der Berufs- und Gewerbezahlung gemacht.

Ueber die Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens wurde ein Vortrag entgegengenommen, der vielfältig und den Vorständen zur Verfügung gestellt werden soll. Ueber den Vortrag erfolgte eine längere Aussprache. Es wurde beschloffen, eine Kommission einzusetzen, die der Sache noch näherzutreten und der nächsten Sitzung Bericht erstatten soll.

Eine lange und gründliche Aussprache veranlaßte der vom Vorstand des Schuhmacherverbandes gestellte Antrag, der Bundesauschuss möge beschließen, „aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten“. Dieser Antrag wurde mit 24 gegen 7 Stimmen abgelehnt und eine Entschließung gegen 5 Stimmen angenommen, die folgenden Wortlaut hat:

Die Gewerkschaften sind der Arbeitsgemeinschaft beigetreten, um die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter an der Führung der Wirtschaft zu beteiligen. In diesem Sinne ist die Arbeitsgemeinschaft ein brauchbares Mittel im Kampf um die Eroberung der wirtschaftlichen Macht und der Sozialisierung der Wirtschaft. Ihre Bedeutung ist jedoch zeitlich begrenzt und wird erlöschen, wenn mit der fortschreitenden Organisation der Gemeinwirtschaft andere, verfassungsrechtliche und gesetzlich fundierte Organe geschaffen werden, in denen die Arbeiterchaft an der Leitung der Wirtschaft beteiligt wird.

Der Bundesauschuss hält zurzeit die Arbeitsgemeinschaft noch nicht für überflüssig, glaubt aber, daß diese Frage erneut geprüft werden muß, wenn die Organisationen der Bezirkswirtschaftsräte durchgeführt worden ist.

Einstimmig angenommen wurde folgende Rundgebung gegen die drohende Besetzung des Ruhrreviers:

Von Tag zu Tag vermehren sich die Anzeichen, die die Gefahr einer gewalttätigen Besetzung unseres rheinisch-westfälischen Industriegebietes durch französische Streitkräfte näherbringen. Truppenzusammenziehungen, Anlager von Truppenübungs- und Flugplätzen im besetzten Rheinland, offene Kundgebungen der französischen Presse und gleichgerichtete, an Landesverrat grenzende Bestrebungen süddeutscher Kreise lassen keinen andern Schluss zu, als daß der französische Militarismus nur auf eine günstige Gelegenheit wartet, um sich in den Besitz des Ruhrkohlenreviers zu setzen und damit Deutschland den wirtschaftlichen Lebensfaden abzuschneiden.

Die Folgen einer solchen Vergewaltigung Deutschlands würden katastrophal werden, nicht nur für unsere Staats- und Wirtschaftseinheit, sondern auch für das gesamte Europa und für die wirtschaftlichen Beziehungen der Kulturvölker. Deutschland würde nicht allein geritten, sondern ein 50-Millionen-Volk zugleich dem Hunger und der Verzweiflung überliefert und damit eine Gefahr für die übrige Kulturwelt geschaffen. Es mag imperialistische Kreise in Frankreich geben, die auch das trassierte Glied nicht von der rückwärtslosen, den Weltfrieden aufs neue bedrohenden Verfolgung ihrer Ziele abschreckt, aber der einseitigere und weiterblickende Teil der Menschheit, und besonders die gesamte Arbeiterchaft aller Länder sollten diese Gefahren erkennen und mit uns zu verhindern suchen.

Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Vertretung der deutschen Arbeiterchaft, erhebt die schärfste Verwahrung gegen diese französischen Vergewaltigungsabsichten und warnt die verantwortlichen Gewalthaber auf das eindringlichste vor der Ausführung solcher Pläne.

Der Bundesauschuss ersucht zugleich die Gewerkschaften aller Länder, sich diesem Protest anzuschließen, und appelliert an den Internationalen Gewerkschaftskongress in London, eine Rundgebung im gleichen Sinne zu beschließen.

Der Antrag, die in Frankfurt a. M. bei der Universität befindliche Akademie der Arbeit durch Zuweisung von Schülern zu unterstützen, fand seine vorläufige Erledigung durch die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Frage, gewährt wurden die Genossen Dismann (Metallarbeiter), Ebner (Gastwirtschaftler), Streine (Waler), Dittmer (Gemeinde- und Staatsarbeiter) und Genossin Hanna („Gewerkschaftliche Frauen-Zeitung“).

An die Sitzung des Bundesauschusses schloß sich eine gemeinsame Sitzung mit den Redaktionen der Gewerkschaftsblätter, die sich mit der Stellungnahme zur Organisation der Betriebsräte und mit den Anfragen der Moskowiter auf die Gewerkschaften Deutschlands und den Internationalen Gewerkschaftsbund beschäftigte. Die Konferenz sprach sich dahin aus, daß gegen die Bestrebungen scharf Stellung zu nehmen sei, die sich gegen die Beschlüsse des Betriebsrätekongresses wenden. Sie unterstrich die Entschloffenheit des Betriebsrätekongresses noch besonders und nahm entschiedene Stellung gegen die sogenannten jeßbändigen Betriebsrätezentralen. — Zum zweiten Punkt der Tagesordnung lag vom Bundesvorstand zusammengestelltes Material vor, das gutgeheißen wurde und veröffentlicht werden soll. Im übrigen nahm die Konferenz scharf Stellung gegen die sogenannten kommunikativen Keimzellen, deren Aufgabe es ist, die Gewerkschaften zu einem Werkzeug der Kommunisten zu machen oder sie zu sprengen. Das beste Mittel dagegen ist die Auktierung der Gewerkschaftsmitglieder. Zu diesem Zweck soll in der Gewerkschaftspressen mehr geschehen.

